

## § 64

### Grundstücke

- (1) Landeseigene Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums veräußert werden; es kann auf seine Mitwirkung verzichten.
- (2) Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie mit Einwilligung des Landtags veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.
- (3) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen.
- (4) Dingliche Rechte dürfen an landeseigenen Grundstücken nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums; es kann auf seine Mitwirkung verzichten.
- (5) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzung des § 38 Abs. 1 übernommen werden.

### Verwaltungsvorschrift zu § 64 Thüringer Landeshaushaltsordnung

#### 1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Landeseigene Grundstücke, die für Verwaltungs- oder betriebliche Zwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes genutzt werden oder in absehbarer Zeit genutzt werden sollen, sind Verwaltungsgrundvermögen.
- 1.2 Landeseigene Grundstücke, die auf Dauer nicht mehr für Verwaltungszwecke oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benötigt werden, sind Allgemeines Grundvermögen.

#### 2 Beschaffung von Grundstücken

- 2.1 Der Liegenschaftsbedarf des Landes ist grundsätzlich aus dem Bestand an landeseigenen Grundstücken zu decken.
- 2.2 Stehen für den vorgesehenen Zweck keine landeseigenen Grundstücke zur Verfügung oder können sie nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise verfügbar gemacht werden, dürfen Grundstücke erworben, gemietet oder auf andere Weise beschafft werden, wenn Bedarf besteht (§ 63 Abs. 1) und die sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

#### 3 Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung

Die Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung.

#### 4 Veräußerung von Grundstücken

- 4.1 Grundstücke, für die das Land keine Verwendungsmöglichkeiten mehr hat, sind zu veräußern. Zu veräußernde Grundstücke sind grundsätzlich im Wege des Angebotsaufrufs öffentlich anzubieten.
- 4.2 Wann ein erheblicher Wert im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 1 vorliegt, bestimmt sich nach dem im Thüringer Haushaltsgesetz jeweils festgelegten Betrag.

- 4.3** Von besonderer Bedeutung sind z. B. Grundstücke, die aus künstlerischen, geschichtlichen oder kulturellen Gründen im Blickpunkt der Allgemeinheit stehen oder wenn Grundstücke in Paketen an einen Erwerber veräußert werden sollen.
- 4.4** Nach der Veräußerung ist ein Vertragsmanagement durchzuführen, das die Erfüllung des Vertragsinhaltes durch den Erwerber überwacht und die Vertragsabwicklung gegebenenfalls mit weiteren Schritten begleitet.
- 5 Tausch von Grundstücken**  
Für den Tausch von Grundstücken gelten die Regelungen über den Erwerb und die Veräußerung entsprechend.
- 6 Wertermittlung**  
Zu den Wertermittlungen zählen alle Maßnahmen, die zur Feststellung des Verkehrswertes eines Grundstückes führen. Bei der Wertermittlung ist ein unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
- 7 Grundstücksgleiche Rechte**  
Grundstücksgleiche Rechte, insbesondere Erbbaurechte sowie Aneignungsrechte des Landes, sind wie Grundstücke zu behandeln.
- 8 Bestellung von sonstigen dinglichen Rechten**
- 8.1** Die Bestellung dinglicher Rechte an landeseigenen Grundstücken nach § 64 Abs. 4 setzt voraus, dass die Ausübung der Rechte die Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht wesentlich berührt.
- 8.2** Die Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten an landeseigenen Grundstücken zugunsten der Träger von Versorgungseinrichtungen bedarf keiner besonderen Einwilligung nach § 64 Abs. 4, wenn im Einzelfall die Eintragung einer Dienstbarkeit erzwungen werden könnte oder wenn es sich um die Erschließung landeseigener Grundstücke handelt.
- 8.3** Das nach § 64 Abs. 4 zu fordernde Entgelt muss die durch die Bestellung des Rechtes eintretende Minderung des Verkehrswertes ausgleichen oder dem ortsüblichen Entgelt entsprechen, falls dieses – etwa im Hinblick auf Vorteile für den Berechtigten – höher ist.
- 8.4** Landeseigene Grundstücke sollen grundsätzlich nicht mit Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden belastet werden. Die Einwilligung zur Übernahme von Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden gem. § 64 Abs. 5 soll nur erteilt werden, wenn die Übernahme der Belastung aus rechtlichen Gründen nicht verweigert werden kann oder aus besonderen Gründen wirtschaftlich geboten ist.
- 9 Inkrafttreten**  
Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 unbefristet in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift zu § 64 vom 15. November 2005 (ThürStAnz Nr. 50/05 S. 2391), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Oktober 2010 (ThürStAnz 47/10 S. 1584), tritt an diesem Tag außer Kraft.

Erfurt, November 2018

Im Auftrag

Ralf Theune  
Abteilungsleiter

Finanzministerium